

# Fördergrundsätze

## Modellprojekt „Strukturförderung Soziokultur 2023–2025“

Stand 27.03.2023

Die „Strukturförderung Soziokultur“ soll eine Stabilisierung und Weiterentwicklung von soziokulturellen Einrichtungen ermöglichen. Das dreijährige Modellprojekt erprobt dafür exemplarisch an ausgewählten Einrichtungen die Wirksamkeit und die Rahmenbedingungen einer solchen Förderung. Mittelfristiges Ziel ist die Verstetigung der Strukturförderung als zusätzliche Fördersäule des Freistaats Thüringen neben der Projektförderung.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mitglieder der LAG Soziokultur Thüringen, die gemeinnützig sind und seit mindestens zwei Jahren eine soziokulturelle Einrichtung mit regelmäßigem Programmangebot betreiben.

Erhält eine Einrichtung eine institutionelle Förderung, eine Geschäftsstellenförderung durch die Thüringer Staatskanzlei oder ähnliche regelmäßige Zuwendungen anderer Fördermittelgeber, ist eine Antragstellung nur nach vorheriger Prüfung möglich. Dazu ist vor Antragstellung eine Kontaktaufnahme mit der LAG Soziokultur Thüringen notwendig.

Nicht antragsberechtigt sind Festivals sowie Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur strukturellen, programmatischen oder strategischen Weiterentwicklung und Stabilisierung der soziokulturellen Einrichtungen, wie zum Beispiel:

- Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungsmodells
- Lobbyarbeit in der Kommune
- Implementierung der Zukunftsthemen Nachhaltigkeit und Digitalisierung
- Unterstützung bei der Umsetzung des Generationenwechsels
- Entwicklung von Maßnahmen zur Aktivierung von Ehrenamtlichen
- Reflexion und Anpassung der eigenen Arbeits- und Angebotsstruktur
- Entwicklung von Maßnahmen zur Publikumsgewinnung und -bindung
- Ausbau der Netzwerkarbeit und von Kooperationen
- Entwicklung und Anpassung der Öffentlichkeitsarbeit

Es können mehrere Maßnahmen gleichzeitig gefördert werden. Im Antrag muss dargestellt werden, welche Entwicklungsziele im Förderzeitraum realisiert werden sollen. Eine reine Programmförderung ist ausgeschlossen.

## **Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind alle Kosten, die dazu beitragen, die beantragten Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, wie zum Beispiel:

- Personalkosten, Honorarkosten, Aufwandsentschädigungen
- Miet- und Betriebskosten
- Sachkosten
- Anschaffungen (in geringfügigem Umfang und soweit sie unmittelbar für das Vorhaben notwendig sind)

Im Antrag ist darzustellen, inwieweit die einzelnen Kostenpositionen zum Erfolg der Maßnahmen beitragen.

Nicht förderfähig sind Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Repräsentationskosten sowie Aufwendungen für Speisen und Getränke. Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) stellen keine zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

Bei einer Aufstockung von Personalstellen ist vor Antragstellung eine Rücksprache mit der LAG Soziokultur Thüringen notwendig.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

## **Förderzeitraum**

Das Modellprojekt ist für den Zeitraum von 2023 bis 2025 angelegt. Grundsätzlich sind Vorhaben, die den gesamten Zeitraum umfassen, wünschenswert.

Die Förderung für das Jahr 2023 wird für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 gewährt. Die Förderung für die Jahre 2024 und 2025 kann vorerst nur bei Vorliegen der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Grundlage dafür ist ein Folgeantrag, der die bisher erzielten Ergebnisse und der geplanten Fortsetzung mit den dafür erforderlichen Maßnahmen darstellt.

## **Förderhöhe**

Die maximale Fördersumme für 2023 beträgt 15.000 Euro. Für die Folgejahre ist eine maximale Fördersumme in Höhe von jährlich 30.000 Euro geplant. Die Mindestantragssumme beträgt 4.000 Euro pro Jahr.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil (mind. 5 %) des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin voraus.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin kann im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel decken oder erhöhen.

## **Antragsfrist**

Anträge können bis zum 08.05.2023 gestellt werden. Hierfür ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit den geforderten Anlagen per Post an die LAG Soziokultur Thüringen e.V., Reichartstraße 30, 99094 Erfurt zu senden. Zusätzlich bitten wir um Zusendung per E-Mail an [foerderung@soziokultur-thueringen.de](mailto:foerderung@soziokultur-thueringen.de).

## **Förderentscheidung**

Über die eingegangenen Anträge entscheidet ein Fachbeirat auf Grundlage des „Kriterienkatalogs Strukturförderung Soziokultur“. Der Fachbeirat wird von der LAG Soziokultur Thüringen berufen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln der Thüringer Staatskanzlei gewährt. Sie erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die LAG Soziokultur Thüringen übernimmt die Rolle der Erstzuwendungsempfängerin und leitet im Falle einer Förderung die Mittel an den Antragsteller (Letztzuwendungsempfänger) weiter. Grundlage hierfür ist ein Zuwendungsvertrag, der zwischen der LAG Soziokultur Thüringen und dem Letztzuwendungsempfänger geschlossen wird.

## **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis 28.02. des Folgejahres gegenüber der LAG Soziokultur Thüringen nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

## **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind mit dem Hinweis zu versehen: *„Gefördert durch das Strukturförderprogramm Soziokultur der LAG Soziokultur Thüringen e.V. mit Mitteln der Thüringer Staatskanzlei.“*

Grundlage einer Förderung bilden diese Fördergrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des § 36 des Thüringer

Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht gestattet.

### **Beratung und Begleitung**

Zur Antragstellung bietet die LAG Soziokultur Thüringen verschiedene Möglichkeiten der Beratung an. Weitere Informationen und Termine zu den Beratungsangeboten werden auf der Projektwebseite veröffentlicht.

Im Förderzeitraum finden projektbegleitende Veranstaltungen (Netzwerktreffen, Workshops, Weiterbildungen) statt. Für die geförderten Einrichtungen ist die Teilnahme verpflichtend. Zudem erfolgt eine prozessbegleitende Evaluation des Modellprojekts durch die LAG Soziokultur Thüringen.

Diese Fördergrundsätze treten zum 27.03.2023 in Kraft.

Der Vorstand der LAG Soziokultur Thüringen e.V.